

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 12/1861 –**

Effektivität der Geheimdienste

I. Allgemeines

1. Welche ihrer gesetzlich oder per Weisung gestellten Aufgaben haben die Geheimdienste des Bundes – Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), Bundesnachrichtendienst (BND) und Militärischer Abschirmdienst (MAD) – in der Vergangenheit nach Auffassung der Bundesregierung zufriedenstellend gelöst, und welche Aufgaben konnten sie nicht erwartungsgemäß bewältigen?

Die Aufgabenbereiche der Nachrichtendienste des Bundes sind durch gesetzliche Bestimmungen genau beschrieben. Die aus dieser Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse haben wesentlich dazu beigetragen, das Informationsbedürfnis der Bundesregierung zu befriedigen. Dabei lässt sich, nach Meinung der Bundesregierung, die Effektivität der erbrachten Leistungen nicht nach zufriedenstellend gelösten und nicht erwartungsgemäß bewältigten Aufgaben aufteilen und schon gar nicht danach beurteilen.

2. Welche personellen und materiellen Veränderungen bei den Diensten sollen im einzelnen jeweils wann umgesetzt werden aufgrund des Umstrukturierungsprogramms, welches das Haushaltsgremium nach § 10 a BHO am 13. November 1991 gebilligt hat?

Das Vertrauensgremium nach § 10 a BHO hat in mehreren Sitzungen, zuletzt im November 1991, bei den bundesdeutschen Diensten nicht unbedeutende Personalkürzungen beschlossen, mit

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Staatsministers beim Bundeskanzler, Bernd Schmidbauer, vom 14. Januar 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

denen auch Organisations- und Strukturveränderungen verbunden sind.

So wird zum Beispiel der Personalbestand des BfV um 414 Stellen vermindert, der des MAD um 200 Stellen und der des BND um 750 Stellen. Beim Stellenabbau wird sozialverträglichen Gesichtspunkten Rechnung getragen.

Nach Auffassung der Bundesregierung lassen es die Belange der bundesdeutschen Dienste nicht zu, weitere Einzelheiten in der Öffentlichkeit zu erörtern. Sie wird jedoch den vom Deutschen Bundestag eingesetzten Gremien über die Umsetzung der Beschlüsse berichten.

II. Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)

3. Welche terroristischen Aktivitäten wie Anschläge etc. hat das BfV unmittelbar vereiteln können?
4. Welche terroristischen Organisationen oder Träger-Vereinigungen von extremistischen Bestrebungen hat das BfV mit V-Leuten oder welchen anderen nachrichtendienstlichen Mitteln durchdringen können und hierdurch welche anders nicht erreichbaren Aufklärungserfolge erzielt?
5. Welche konkreten Erfolge bei der Gefahrenabwehr oder Überführung von Straftätern hat das BfV auf seinen Aufgabenfeldern erzielen können, die mit den Mitteln der Strafverfolgungsbehörden und im Rahmen von deren Zuständigkeiten nicht erzielbar gewesen wären?

Über verfassungsfeindliche Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des Bundesverfassungsschutzgesetzes wird jährlich ein Verfassungsschutzbericht veröffentlicht.

Eine über diese Unterrichtung hinausgehende öffentliche Stellungnahme würde nicht nur zu einer Offenlegung empfindlicher Quellen führen, sondern auch Hinweise auf konkrete (schutzbedürftige) Arbeitsweisen geben. Dies kann weder im Interesse der persönlichen Sicherheit dieser Quellen, noch der Arbeit der Dienste und der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland liegen.

Soweit in der Vergangenheit in Einzelfällen auf Erfolge des Bundesamtes öffentlich hingewiesen wurde, standen Geheimhaltungsgründe einer Preisgabe des Wissens nicht entgegen.

6. Zu welchem Prozentsatz erlangt das BfV in seinen Aufgabenfeldern seine Erkenntnisse jeweils durch Auswertung offener Quellen?

Der BfV erlangt einen beachtlichen Teil seiner Erkenntnisse durch Auswertung offener Quellen, die jedermann zugänglich sind.

Da der Anteil dieser Quellen in unterschiedlichem und wechselndem Umfang genutzt wird und hierüber keine Statistiken geführt werden, beruht die Antwort auf Schätzungen, denen die Ungenauigkeiten anhaften, die ihnen immanent sind.

7. Mit welchen Erwägungen tritt die Bundesregierung unserer Feststellung entgegen, daß eine solche Auswertung offener Quellen etwa für den sogenannten Extremismus-Bereich auch durch andere Stellen wie Universitäten, politologische Forschungsstellen, Medien etc. durchgeführt wird, sowie unserer Auffassung, daß diese Stellen die fraglichen Analysen vielfach zutreffender durchführen können?

Es ist zwar grundsätzlich richtig, daß auch andere Stellen Informationen beschaffen, beurteilen und auswerten können. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob die in der Frage enthaltene Aussage zutrifft, daß solche Stellen Analysen vielfach zutreffender durchführen können. Es muß der Bundesregierung überlassen bleiben, die Stellen auszuwählen, auf deren Informationen und Analysen sie sich bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und verfassungsmäßigen Aufgaben stützen will, zumal dabei auch Erkenntnisse gefragt sind, die nur mit Hilfe nachrichtendienstlicher Mittel nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erlangt werden können.

8. Wie bewertet die Bundesregierung unter den Nützlichkeitsaspekten den Umstand, daß das BfV in seiner 40jährigen Tätigkeit das Erstarken neonazistischer Bestrebungen nicht hat verhindern können und offenbar diese Entwicklung auch in ihrem Ausmaß nicht rechtzeitig erkannt hat?

Die Bundesregierung teilt nicht die in der Fragestellung zum Ausdruck kommende Bewertung der Tätigkeit des BfV auf dem Gebiet der Beobachtung des Rechtsextremismus.

Entsprechend dem Verfassungsauftrag, die Demokratie gegen ihre Feinde zu verteidigen, obliegt es dem Bundesamt, zu links- und rechtsextremistischen Bestrebungen das notwendige Hintergrundmaterial zu liefern.

Dementsprechend hat das Bundesamt durch zahlreiche Berichte die Grundlage zur sachgerechten Beurteilung der Situation des Extremismus, insbesondere auch der Notwendigkeit einzelner Verbote und anderer Abwehrmaßnahmen, geschaffen. Der Bundesminister des Innern konnte auf der Grundlage dieser Erkenntnisse allein in den 80er Jahren vier neonationalsozialistische Organisationen verbieten. Diese Verbotsmaßnahmen, die diese Gruppierungen teilweise bereits in ihrer Aufbauphase trafen, haben insgesamt dazu beigetragen, den organisierten Neonationalsozialismus empfindlich zu treffen.

Die Berichte des BfV über rechtsextremistische, insbesondere neonationalsozialistische Aktivitäten dienten auch als Material für die politische Auseinandersetzung im Rahmen der streitbaren Demokratie. So haben zum Beispiel die Veröffentlichungen und Diskussionen über die neonationalsozialistische „Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei“ (FAP) erheblich zu deren Niedergang beigetragen.

Auch rechtsterroristische Bestrebungen, die nach dem Anstieg neonationalsozialistischer Aktivitäten Ende 1977 erstmals festgestellt wurden, konnten durch den Einsatz nachrichtendienstlicher

Mittel teilweise bereits in ihren Ansätzen mit der Möglichkeit rechtzeitiger Gegenmaßnahmen erkannt werden. An der Zerschlagung rechtsextremistischer Terrorgruppen, wie der „Hepp/Kexel-Gruppe“ oder der „Deutschen Aktionsgruppen“ um den ehemaligen Rechtsanwalt Manfred Roeder war das Bundesamt maßgeblich beteiligt.

Außerdem gab das Bundesamt in zahlreichen Fällen sachdienliche Hinweise an Exekutivorgane zur Vorbeugung und Aufklärung von Straftaten.

Über die Gründe für den neuerlichen Anstieg des Rechtsextremismus, insbesondere des neonazistischen Gewaltpotentials, nach der deutschen Vereinigung, informieren die Verfassungsschutzberichte, zum Beispiel der für das Jahr 1990 im Abschnitt „Rechtsextremistische Bestrebungen“.

Da die Wiedergabe der entsprechenden Ausführungen den Rahmen der Antwort überschreiten würde, beläßt es die Bundesregierung bei diesem Hinweis.

9. Mit welchen Erwägungen tritt die Bundesregierung unserer Auffassung entgegen, daß der Schutz gegen – auch staatlich organisierte – Industrie-Spionage und Gewinnung von Wettbewerbsvorteilen eigentlich den im Wettbewerb stehenden Firmen selbst statt dem BfV obliegt?

Es gehört zu den gesetzlichen Aufgaben des Bundesamtes, Informationen über geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Bundesverfassungsschutzgesetzes für eine fremde Macht zu sammeln und auszuwerten. Hierunter fällt auch die fremdstaatlich gesteuerte (nachrichtendienstliche) Wirtschaftsspionage.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des BfV-Präsidenten (DER SPIEGEL Nr. 45/1991), wonach die Aktivitäten des Verfassungsschutzes zur Abwehr von Industriespionage dazu dienten, deutsche Arbeitsplätze zu schützen?

Der Präsident des BfV hat in dem in der Frage zitierten Interview dargelegt, daß der Schutz deutscher Arbeitsplätze nicht das primäre Ziel der Arbeit des Bundesamtes bei der Aufklärung und dem Mitwirken bei der Abwehr fremdstaatlich organisierter Wirtschaftsspionage ist, und diese Aussage mit dem Hinweis verknüpft, daß dies ein mögliches „Nebenprodukt“ der Tätigkeit des Amtes sein kann.

Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand, daß der Polizei in den neueren Polizeigesetzen die Befugnis zur – auch nachrichtendienstlichen – Aufklärung im deliktischen Vorfeld zuerkannt wurde und somit das Trennungsgebot zu den Geheimdiensten „nicht mehr sauber eingehalten“ wird (Werthebach a.a.O.), im Hinblick auf die oft behauptete Unverzichtbarkeit der Dienste in diesem Bereich sowie bezüglich des vielfach geäußerten Einwands, erst eine Abschaffung der Dienste mache entsprechende Aktivitäten und Befugnisse der Polizei notwendig, welche ihr einst aus den Gestapo-Erfahrungen wohlweislich verwehrt worden waren?

Besondere Formen der Datenerhebung berühren nicht das institutionelle Trennungsgebot zwischen Polizei und Verfassungsschutz (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 3 BVerfSchG).

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die Analyse-Fähigkeiten des BfV bei dessen Mitwirkungsaufgabe im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen angesichts des Umstandes, daß offenbar zahlreiche Agenten trotz dieser Überprüfungen Positionen in Behörden und sicherheitsempfindlichen Bereichen bis hin zum BfV selbst erlangen konnten?

Die Sicherheitsüberprüfung dient der Risikominderung. Sie ist keine Verdachtsfallbearbeitung.

Die Tatsache, daß trotz der Sicherheitsüberprüfung Agenten in sicherheitsempfindlichen Bereichen tätig sind, ändert nichts an den zutreffenden Analysen des Bundesamtes. Dabei ist zu berücksichtigen, daß viele Personen erst nachrichtendienstlich geworben worden sind, wenn sie sicherheitsempfindliche Tätigkeiten ausüben. Sie sind nur im Rahmen der mit nachrichtendienstlichen Mitteln operierenden Spionageabwehr zu enttarnen und nicht mit den rechtlich eng begrenzten Maßnahmen einer Sicherheitsüberprüfung.

III. Militärischer Abschirmdienst (MAD)

13. Wie lauten die Antworten auf die unter II. gestellten Fragen, soweit sie für den MAD als „Verfassungsschutz im militärischen Bereich“ einschlägig sind?

Die Antworten zu den Fragen 3 bis 12 gelten sinngemäß für den MAD, soweit er als Verfassungsschutz im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung zuständig und tätig ist.

IV. Bundesnachrichtendienst (BND)

14. Welche außenpolitischen Entwicklungen, insbesondere unter den gravierenden Umwälzungen der letzten Jahre in Osteuropa, konnte der BND der Bundesregierung präzise und rechtzeitig prognostizieren, und hinsichtlich welcher Entwicklungen traf dies nicht zu?

Im Mittelpunkt der Berichterstattung stehen Darstellung und Analyse von Sachverhalten. Soweit hierbei auch Prognosen als Hinweise auf mögliche Entwicklungen, insbesondere auf Krisen,

abgegeben werden, sind sie lediglich ein Element der Berichterstattung, nicht aber Beurteilungskriterium für deren Qualität.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung im Lichte der jüngsten „Panzerschrank-Affäre“ die Möglichkeiten des BND, sich in der Vergangenheit und Zukunft mit seinen Tätigkeitsberichten und Lageeinschätzungen bei der Bundesregierung interessiertes Gehör zu verschaffen?
16. Welche anderen Institutionen und Personen nehmen zur Zeit welche Teile der gesetzlichen BND-Aufgaben wahr oder können dies künftig tun?

Die Bundesregierung hält es nicht für angemessen, einen Vorgang, der den Umgang mit dem Abdruck eines einzelnen, im Original an zwei Bundesminister gerichteten und diesen auch zugegangenen Schreibens betrifft, als „Panzerschrank-Affäre“ zu bezeichnen.

Dieser Vorfall ist weder geeignet, die ordnungsgemäße Unterrichtung der Bundesregierung durch den BND in Frage zu stellen, noch kann er Anlaß sein, andere Institutionen oder Personen künftig mit der Wahrnehmung gesetzlich festgelegter BND-Aufgaben zu betrauen.

17. Welcher Bedarf besteht angesichts sonstiger Zuständigkeiten, etwa der Polizei, an einer künftigen Erstreckung der BND-Aufgaben etwa auf die Überwachung des internationalen Drogen- und Waffenhandels?

Die Aufklärung und Bekämpfung des internationalen Drogen- und Waffenhandels erfordert den vollen Einsatz aller dafür geeigneten staatlichen Möglichkeiten. Außer den Mitteln der polizeilichen Verbrechensbekämpfung müssen daher auch die Aufklärungsmittel der geheimen Nachrichtendienste hierzu ihren Beitrag leisten.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333